



Vereinigte Industrieverbände

von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e.V.

VIV-INFO | 16/2014

„Rente mit 63“ und Altersteilzeit

Seit 01.07.2014 ist sie da – die „Rente mit 63“ (ggf. + X Monate), deren Für und Wider ausgiebig diskutiert und dargestellt worden ist.

Eine konkrete Auswirkung dieses neuen Gesetzes: Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse, die nach dem Willen der Arbeitsvertragsparteien mit Erreichen eines abschlagsfreien Rentenzugangs (in der Regel mit 65) enden sollen, würden jetzt aufgrund einer anwendbaren tariflichen Regelung automatisch enden, wenn der Altersteilzeit-Arbeitnehmer die Voraussetzung für die „Rente mit 63“ erfüllt – die ja auch eine abschlagsfreie Rente ist. Dies wiederum könnte zu einem sogenannten Störfall führen, weil das Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet würde und deshalb zumindest im Falle des Blockmodells rückwirkend neu abgerechnet werden müsste.

Um diese weit reichenden Folgen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verhindern, haben viele Tarifvertragsparteien reagiert und erstaunlich schnell ergänzende tarifvertragliche Regelungen getroffen, z. B. in der Metallindustrie, in der Papier erzeugenden und in der Textilindustrie. Den Parteien eines Altersteilzeit-Arbeitsvertrages, der vor dem 01.07.2014 abgeschlossen worden ist, wird darin in der Regel ein Wahlrecht eingeräumt, das Arbeitsverhältnis entweder durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vorgezogenen „Rente mit 63“ (+ X Monate) zu beenden oder aber den Altersteilzeit-Arbeitsvertrag bis zu dem ursprünglich vereinbarten Enddatum fortzusetzen. Damit können dann Störfälle und eine rückwirkende Abwicklung des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses vermieden und Lösungen im Sinne der Parteien erreicht werden. (AS)

„Todsünden“ des Personalers Heute: Betriebsbedingte Kündigung: schlecht vorbereitete Unternehmer- entscheidung

Eine betriebsbedingte Kündigung setzt voraus, dass die Menge der verfügbaren Arbeit dauerhaft kleiner ist als die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeits-

kraft. In einem Kündigungsschutzprozess muss der Arbeitgeber also vortragen und beweisen können, dass er den Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigen kann.

Kurz notiert

BWNRW: Sonderveranstaltung „Soziale und ökologische Kriterien im Vergaberecht“

Das Tariftreue- und Vergabegesetz stellt die Unternehmen vor neue Herausforderungen. Zu den bisherigen Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind soziale und ökologische Kriterien hinzugekommen. Diese und andere Entwicklungen rund um das Thema Vergaberecht beleuchtet eine Sonderveranstaltung „Soziale und ökologische Kriterien im Vergaberecht“, die das Bildungswerk der Nordrhein-Westfälischen Wirtschaft e.V. am 23. September 2014 in Düsseldorf anbietet. Das genaue Programm sowie ein Anmeldebogen sind beigefügt. (Kie)



[Programm und Anmeldung](#)

VIV-Info Wegweiser



Weitere Informationen erhalten Mitglieder im ExtraVIV



Bitte beachten Sie weitere Anhänge



Weitere Informationen auf Anfrage bzw. im ExtraVIV

Das kann sich aus außerbetrieblichen Umständen ergeben (wie z. B. Auftragsmangel) oder aus innerbetrieblichen Ursachen (z. B. der unternehmerischen Entscheidung, bestimmte Tätigkeiten fremd zu vergeben oder eine Hierarchieebene zu streichen).

Es ist insoweit aber nicht damit getan, dem Betriebsrat oder dem Gericht etwa mitzuteilen, die „Position des Leiters der Abteilung X entfalle ersatzlos, seine Tätigkeiten würden auf andere Mitarbeiter verteilt“. Hier ist Detailarbeit bereits in der Vorbereitung der Kündigung gefragt. Denn man sollte erfassen, welche Tätigkeiten der zu kündigende Mitarbeiter in

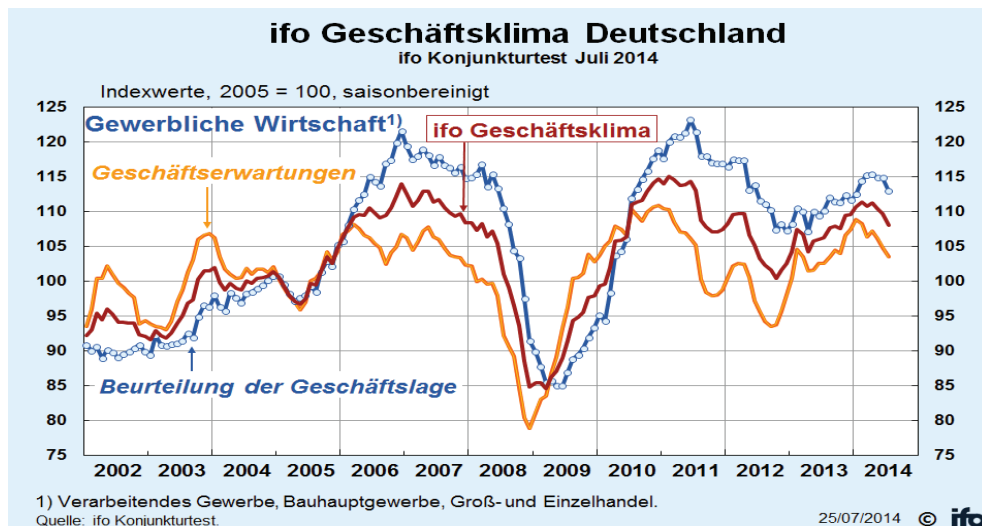
der Vergangenheit überhaupt ausgeübt hat, mit welchen Zeitanteilen, welche dieser Tätigkeiten ggf. ersatzlos entfallen, welche auf andere Mitarbeiter verteilt werden und warum diese Mitarbeiter in der Lage sind, diese Tätigkeiten ohne eigene dauerhafte Mehrarbeit zusätzlich übernehmen zu können.

Auf dieser Basis kann dann sowohl eine nachvollziehbare (nachweislich dokumentierte!) unternehmerische Entscheidung getroffen als auch eine ordentliche Betriebsratsanhörung durchgeführt werden. Das steigert die Erfolgsaussichten des Arbeitgebers in einem Kündigungsschutzprozess deutlich. (Kie)

ifo Geschäftsklimaindex erneut gesunken

Der ifo Geschäftsklimaindex für die gewerbliche Wirtschaft Deutschlands ist im Juli auf 108,0 Punkte gesunken, von 109,7 im Vormonat. Dies ist der dritte Rückgang in Folge. Die aktuelle Geschäftslage wurde weniger gut beurteilt

als im Juni. Auch der Ausblick auf den zukünftigen Geschäftsverlauf fiel erneut weniger optimistisch aus. Die geopolitischen Spannungen belasten die deutsche Wirtschaft. (AS)



Verschärfung in Umweltzonen seit 1. Juli 2014

Mit Wirkung ab 1. Juli 2014 sind die Anforderungen in den meisten Umweltzonen des Landes Nordrhein-Westfalen verschärft worden. Seitdem dürfen nur noch Fahrzeuge mit grüner Feinstaubplakette diese Umweltzonen befahren.

Gewerbetreibende können allerdings befristet Ausnahmemöglichkeiten, die in den Luftreinhalteplänen der Kommunen näher beschrieben sind, in Anspruch nehmen. Die Beantragung erfolgt für Betriebe innerhalb einer Umweltzone in der Kommune, in der sich der Betriebssitz befindet. Gewerbetreibende mit Sitz außerhalb der Zone müssen die Ausnahme genehmigung in der Kommune beantragen, in der die Einfahrt für die Fahrzeuge erfolgen soll. Auskünfte über die entsprechenden Arten der Ausnahmetatbestände erteilen die zuständigen Kommunen vor Ort.

Nähere Informationen zu den einzelnen Umweltzonen einschließlich einer Verlinkung zu den jeweiligen Internetauftritten der entsprechenden Kommunen können Sie der NRW-Umweltzonenkarte auf der Internetseite des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums entnehmen. Diese finden Sie unter folgendem Link: <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umweltzonen/karte>. (AS)

Gesetzliche Rentenversicherung - Beitragsrelevante Änderungen

Der Bundestag hat bereits das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung“ in 2. und 3. Lesung beschlossen. Vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Beratungen im Bundesrat und der Verkündung im

Bundesgesetzblatt wird dieses Gesetz in weiten Teilen am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist das Festschreiben des Arbeitgeberanteils auf weiterhin 7,3 Prozent und die

Schaffung der Möglichkeit für die Krankenkassen, einen individuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag von ihren Versicherten zu erheben, der für Arbeitnehmer im normalen Beitragsverfahren vom Arbeitgeber abgeführt werden muss.

Der GKV-Spitzenverband informiert in seinem Rundschreiben vom 19.06.2014 über die sich aus dem Gesetz ergebenden Neuregelungen im Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht der GKV. Das

Rundschreiben enthält auch Aussagen zur Beitragsberechnung der versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer; dabei wird die Berechnung der Beiträge teilweise anhand von Beispielen für

unterschiedliche Arbeitnehmergruppen erläutert. (AS)



GKV-Rundschreiben

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Eignungsuntersuchung

Das Inkrafttreten der geänderten arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) Ende 2013 hat in der Praxis zu vielfachen Fragen geführt. Insbesondere die Abgrenzung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und Eignungsuntersuchungen bereitet Schwierigkeiten, auch was ihre jeweiligen Voraussetzungen angeht.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat jetzt eine Information herausgegeben, um die Betriebe und Versicherten einheitlich zu Eignungsuntersuchungen zu informieren. Die Broschüre enthält Ausführungen zur Trennung von Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinischer Vorsorge; zudem werden Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen

für Eignungsuntersuchungen und deren Verhältnismäßigkeit gegeben und Beispiele aus der betrieblichen Praxis genannt. (AS)



**DGUV-Information
Eignungsuntersuchung**

Veranstaltungshinweis:

Minderung der Energiekosten im Unternehmen - Sonderveranstaltung für Unternehmensjuristen

In den letzten Jahren sind die Energiekosten, insbesondere der steigende Strompreis, für Unternehmen zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor geworden. Jedoch gibt es immer noch Möglichkeiten, die Energiekosten in einem nicht unerheblichen Umfang zu reduzieren. Die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorgaben sehen eine Vielzahl von Kostenminderungstatbeständen vor; diese können aber nur zum Vorteil des Unternehmens genutzt werden, wenn die

einschlägigen rechtlichen Regelungen sowie Wechselwirkungen bekannt sind und rechtzeitig berücksichtigt werden.

In der Sonderveranstaltung „**Rechtliche Möglichkeiten zur Minderung der Energiekosten im Unternehmen**“ informiert das Bildungswerk der Nordrhein-Westfälischen Wirtschaft e.V. am **09.09.2014** von 10.30 bis ca. 15.00 Uhr im Haus „unternehmer nrw“ in Düsseldorf über die aktuellen und bevorstehenden Ent-

wicklungen des Energierechts und gibt einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Seminarkosten betragen 240 Euro pro Person inkl. Tagungsverpflegung und -unterlagen.

Insbesondere für Unternehmensjuristen könnte diese Veranstaltung interessant sein. (AS)



**Seminarübersicht und
Anmeldevordruck**

IMPRESSUM & KONTAKT

Herausgeber

Vereinigte Industrieverbände von Düren,
Jülich, Euskirchen und Umgebung e.V.

Verantwortlich für den Inhalt

Hans-Harald Sowka

Kontakt

Vereinigte Industrieverbände e.V.
Tivolistraße 76
52349 Düren

FON 02421/4042-0
FAX 02421/4042-25
E-MAIL info@vivdueren.de
WEB www.vivdueren.de

„Soziale und ökologische Kriterien im Vergaberecht“

Termin: 23. September 2014

**Ort: Haus „unternehmer nrw“,
Uerdinger Straße 58-62, 40474 Düsseldorf**

- | | |
|------------------|---|
| 10.30 Uhr | Begrüßung |
| 10.35 Uhr | Soziale Kriterien in den neuen EU-Vergaberichtlinien
Dr. Ute Jasper,
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK, Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Steuerberatern, Düsseldorf |
| 11.20 Uhr | Kaffeepause |
| 11.30 Uhr | Inhalt und Anwendungsfragen zu den Vorgaben des „Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW“
Jasmin Deling,
Referatsleiterin I A 1, Grundsatzfragen der Wettbewerbsordnung, Vergaberecht, Prüfbehörde TVgG – NRW, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW, Düsseldorf |
| 12.15 Uhr | Das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW aus Sicht der verbandlichen Beratungspraxis
Max Breick,
Rechtsanwalt, METALL NRW, Düsseldorf |
| 12.30 Uhr | Mittagessen |
| 13.15 Uhr | Soziale und ökologische Kriterien im Vergaberecht – Eine Herausforderung für Unternehmen
Dr. Georg-Friedrich Freiherr Ebner von Eschenbach,
Siemens AG, Legal and Compliance, Berlin |
| 14.00 Uhr | Diskussion |
| 14.30 Uhr | Ende der Veranstaltung |

Bitte zurücksenden an:

Bildungswerk der Nordrhein-
Westfälischen Wirtschaft e. V.
Frau Gabi Pongratz
Postfach 30 01 54
40401 Düsseldorf

**Fax-Rückmeldung bitte an:
0211-4573-144**

**BWNRW Sonderveranstaltung:
Soziale und ökologische Kriterien im Vergaberecht**

Termin: 23. September 2014

Zu der Veranstaltung am **23. September 2014**, 10.30 Uhr bis ca. 14.30 Uhr im Haus „**unternehmer nrw**“, **Uerdinger Straße 58 – 62, 40474 Düsseldorf** melde ich mich verbindlich an.

Teilnahmebedingungen: Die Seminargebühr beträgt 240 € pro Person (inkl. Tagungsverpflegung und -unterlagen), Zahlung nach Rechnungsstellung durch das BWNRW. Bei Stornierung innerhalb von 10 Tagen vor der Veranstaltung fallen 50 % der Seminargebühr an. Diese Gebühr entfällt, wenn eine Ersatzperson teilnimmt. Die Anmeldung wird schriftlich bestätigt.

Anmeldeschluss: **8.9.2014** (max. 60 Teilnehmer)

Teilnehmer	
Frau/Herr (Name) (Vorname)
Unternehmen
Funktion/ Abtlg.
Straße/Postfach
PLZ/Ort
Fon
Fax
E-Mail
Verband
Datum/Unterschrift
Stempel	